

wurde, ist ihre Festnahme zu veranlassen, eine Besichtigung ihrer Kleidung und erforderlichenfalls eine Leibesvisitation vorzunehmen.⁵⁾

Die sorgfältige Besichtigung der Kleidung und des Körpers dient der Suche nach Blut- und Spermaspuren, Haaren und Kampfspuren (Bissen, blauen Flecken, Rissen in der Kleidung usw.) sowie nach den Mordwerkzeugen oder gestohlenen Sachen in den Taschen des Verdächtigen usw. Bei der Leibesvisitation muß gegebenenfalls der Schmutz unter den Fingernägeln entfernt und zur Expertise geschickt werden, ebenso die Kleidung, wenn sie blutähnliche Flecke oder andere Verschmutzungen aufweist.

Findet man am Körper des Festgenommenen blaue Flecke, Bißstellen, Schrammen usw., so müssen durch eine gerichtsmedizinische Untersuchung der Charakter und die Herkunft dieser Verletzungen festgestellt werden.

Neben der Leibesvisitation muß eine Durchsuchung sowohl in der Wohnung, in der der Verhaftete gemeldet ist, als auch am Ort seines tatsächlichen Aufenthalts vorgenommen werden. Diese Durchsuchungen bezwecken die Auffindung der Verbrechenswerkzeuge, der vom Tatort mitgenommenen Gegenstände oder anderer Spuren des Mordes (Blut, Haare, Schmutz usw.). Außerdem können bei der Durchsuchung Daten festgestellt werden, die Rückschlüsse auf das Verhalten und die Absichten des Verdächtigen erlauben (Vorbereitung zur Abreise, Verbrennen von Dokumenten, Vernichtung von Blutspuren usw.).

Wichtig für die Untersuchung ist die Klärung der Beziehungen zwischen dem Verdächtigen und dem Ermordeten. Neben Zeugenvernehmungen ist hierbei von besonderer Bedeutung die Vernehmung des Verdächtigen selbst. Über den Zeitpunkt der Vernehmung und den Plan ihrer Durchführung enthält die allgemeine Vernehmungstaktik Ausführliches, so daß hier nur auf einige Fragen der Überprüfung des Alibis⁶⁾ des Verdächtigen oder Beschuldigten eingegangen werden soll.

Die Überprüfung des Alibis des Verdächtigen oder Beschuldigten geschieht auf dem Wege von Zeugenvernehmungen, durch Einholen von Auskünften, durch Anforderung und Besichtigung entsprechender Dokumente sowie auf andere Weise.

Am ausgiebigsten werden zur Prüfung des möglichen Alibis die Zeugenvernehmungen ausgewertet. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß gerade diese Beweisart zur Schaffung eines falschen Alibis ausgenutzt

5) Wenn seit dem Mord schon längere Zeit verstrichen ist und man nicht mehr damit rechnen kann, bei dem Verdächtigen direkte Spuren für seine Teilnahme an der Tat zu finden, pflegt es zweckmäßiger zu sein, ihn zunächst zu observieren, seine Verbindungen aufzudecken usw.

6) Alibi (lat. — anderswo) — Beweis der Unschuld, der sich darauf gründet, daß der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Verbrechen deshalb nicht begangen haben konnte, weil er sich zum Zeitpunkt der Tatausführung an einem anderen Orte befand.